

INHALT

Dienstanweisung Schulbegleitung (Schülerinnen und Schüler mit Behinderung)	13
Hinweise zum Erholungsurlaub	22
Änderung der VV zum Hamburgischen Reisekostengesetz (VHmbRKG).....	22
Änderung des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes.....	23
Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	25
Berichtigung – Lit. D der Dienstanweisung Zentrales Schülerregister (ZSR).....	26

Das Amt für Bildung gibt bekannt

Dienstanweisung zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung

Stand Februar 2015

1. Einleitung

§ 1 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) verpflichtet die Schulen, eine angemessene Bildungsteilhabe aller in Hamburg lebender junger Menschen sicherzustellen. § 12 Absatz 4 Satz 6 HmbSG hat diese Aufgabe im Sinne des Ziels inklusiver Bildung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf präzisiert. Die Auswahl des Lernortes, die Zusammensetzung der Klassen und die Ausstattung der Schulen sollen so erfolgen, dass die Gewährung individueller Eingliederungsleistungen, die die Familien mit bürokratischem Aufwand belasten und tendenziell exklusiv wirken, vermieden wird. Dies gilt nicht für solche Leistungen, die einer besonderen fachlichen Steuerung bedürfen, wie etwa diejenigen, für die die Krankenkassen Sozialleistungsträger sind.

2. Anwendungsbereich

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Schülerinnen und Schüler entweder in inklusiven Lerngruppen an allgemeinen Schulen oder in den speziellen Sonderschulen der Freien und Hansestadt Hamburg mit sonderpädagogischem Förderbedarf in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus¹ geistige oder körperliche und motorische Entwicklung², die aufgrund der Intensität ihrer Behinderungen neben der Betreuung durch Lehrkräfte und sonstiges pädagogisches bzw. therapeutisches Fachpersonal der jeweiligen Schule einer besonderen Unterstützung durch Schulbegleitungen bedürfen.

Dabei geht es zumeist um einfache Hilfstätigkeiten bei der Bewältigung elementarer Anforderungen des Schulalltags, die i. d. R. durch Absolventinnen oder Absolventen des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) oder des Bundesfreiwilligendienstes (BFD) erbracht werden. In Einzelfällen kann jedoch aufgrund besonderer Anforderungen der Einsatz von pädagogischen oder pflegerischen Fachkräften erforderlich sein.

Voraussetzung für die Gewährung der durch diese Richtlinie geregelten Integrationsleistung ist, dass die Schülerinnen und Schüler in der Freien und Hansestadt Hamburg gemeldet und schulpflichtig sind. Ausgenommen sind Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, die dauerhaft in einer Wohn Einrichtung leben.

¹ Für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen findet diese Dienstanweisung nur in den Fällen Anwendung, in denen ein individueller Unterstützungsbedarf durch Umsetzung der „Dienstanweisung zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer komplexen psychosozialen Beeinträchtigung“ nicht abgedeckt werden kann.

² vgl. § 12, Absatz 2 HmbSG

3. Verfahren zur Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen

3.1 Zielgruppe

Die Zielgruppe der Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung der Unterstützung durch eine Schulbegleitung bedürfen, ist durch eines bzw. mehrere der nachfolgend genannten Kriterien zu definieren:

- erheblicher oder umfassender Assistenzbedarf bei der Gewährleistung der notwendigen Mobilität, um eine Teilhabe am Schulalltag zu ermöglichen
- erheblicher Unterstützungsbedarf bei der Gewährleistung der notwendigen Eigenständigkeit im Bereich der mitmenschlichen Kommunikation,
- erheblicher Assistenzbedarf bei der Teilhabe am sozialen Umfeld innerhalb der Schule
- erheblicher oder umfassender Unterstützungsbedarf bei allen Verrichtungen zur Versorgung der eigenen Person (Essen, Trinken, Kleidungswechsel etc.)
- umfassender Unterstützungsbedarf im Bereich der Grundpflege (Körperhygiene, Toilettengänge etc.)
- leichtgradiger oder umfassender Unterstützungsbedarf im Bereich der medizinischen Pflege
- erheblicher oder umfassender Assistenzbedarf zur hinreichenden Orientierung in der personellen und sächlichen Umwelt in der Schule zur Vermeidung möglicher Selbst- und Fremdgefährdungen
- umfassender Unterstützungsbedarf i. S. einer persönlichen Begleitung zur Vermeidung von Gefahren, die sich auf Grundlage ausgeprägten herausfordernden Verhaltens bei verminderter Einsichtsfähigkeit ergeben

Die hier vorgenommene begriffliche Abstufung zwischen „erheblichem“ und „umfassendem“ Unterstützungsbedarf dient einer möglichst differenzierten Erfassung der Situation der betreffenden Schülerinnen und Schüler. Bei einem „erheblichen“ Assistenzbedarf ist davon auszugehen, dass Anteile der benannten Aktivitäten durch die Schülerin/den Schüler selbst erledigt werden können. Bei einem „umfassenden“ Assistenzbedarf liegt die Aktivität bzw. Verhaltenssteuerung ganz bei der Schulbegleitung.

Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler mit speziellem sonderpädagogischem Förderbedarf an einer für deren Förderung personell wie sächlich angemessen ausgestatteten Schwerpunktschule für Inklusion oder an einer speziellen Sonderschule beschult werden.

Nur in seltenen Ausnahmefällen und nach Einzelfallprüfung kann ein Kind bzw. Jugendlicher auf Wunsch der Sorgeberechtigten auch an einer allgemeinen Schule, die nicht Schwerpunktschule ist, beschult werden. Dies hängt von der individuellen Ausprägung des Förderbedarfs, den Gegebenheiten der Schule und der Zusammensetzung der künftigen Lerngruppe ab. Die Entscheidung über die Eignung der gewünschten Nicht-Schwerpunktschule erfolgt nach sonderpädagogisch-fachlicher Prüfung (Schulaufsicht Sonderpädagogische Förderung) durch die regionale Schulaufsicht.

3.2 Ablauf des Verfahrens zur Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen bei Schülerinnen und Schülern mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarfs aufgrund einer Behinderung

3.2.1 Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen an Schwerpunktschulen für Inklusion und an speziellen Sonderschulen

1. Bedarfsanzeige gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung:

Die **Stammschule** benennt im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens zur *Bedarfsanzeige* (Formular s. Anlage 1)³ alle Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung.

Zentrales Dokument zur Begründung dieses Bedarfs der betreffenden Schülerinnen und Schüler ist gem. § 12 Abs.4 HmbSG der Förderplan.

Dieser enthält neben den Informationen zu Art des Förderbedarfs, Zielen und Maßnahmen der sonderpädagogischen Förderung eine inhaltliche Beschreibung

- zum Betreuungs- und Unterstützungsbedarf (Kriterien s. Abschnitt 2.1) und
- zu den konkreten Aufgaben einer Schulbegleitung (Tätigkeitsbeschreibung, die auch als Grundlage für die Einarbeitung der Schulbegleitung dient)

Da für Schülerinnen und Schüler vor der Einschulung (Aufnahme in Klasse 1) kein Förderplan erstellt wird, ist das sonderpädagogische Gutachten mit entsprechenden Informationen zu ergänzen und erneut vorzulegen.

Sofern nach Einschätzung der Schule die Anforderungen an eine Schulbegleitung so hoch sind, dass diese nicht durch Teilnehmer/innen der Freiwilligendienste (FSJ/BFD) erbracht werden können, füllt die Schule zusätzlich zum Förderplan einem *Anfragebogen* (Formular s. Anlage 2), mit Aussagen zu den individuellen Einschränkungen der Möglichkeiten zur Teilhabe, zum zeitlichen Umfang der erforderlichen Unterstützung, zu besonderen Anforderungen an eine Schulbegleitung) aus und ergänzt diese Unterlagen durch relevante medizinische oder sonstige Fachgutachten (soweit diese durch die Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden).

³ Die Anlagen 1 und 2 zur Dienstanweisung sind noch zu erstellen.

Hinweis zur Berücksichtigung spezifischer Bedarfe in der ganztägigen Betreuung:

Bei der Erstellung der Förderpläne bzw. Bearbeitung des Fragebogens ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schülerinnen und Schüler an der ganztägigen Betreuung teilnehmen und ob in diesen Zeiten von der Unterrichtszeit abweichende Betreuungsbedarfe bestehen. In diesen Fällen sollen an GBS-Grundschulen die GBS-Träger angemessen in die Antragstellung einbezogen werden. Analog gilt dies auch für Kooperationspartner, die im Rahmen der Offenen Ganztagschule bzw. GTS in die Betreuung eingebunden sind.

2. Prüfung und Beratung der Schulen:

3. Die Bedarfsanzeige, Förderpläne sowie die in Einzelfällen erforderlichen Fragebögen (mit ergänzenden Unterlagen) werden für die jeweilige Schule gesammelt in einem Ordner an die fachlich zuständige Abteilung in der BSB übermittelt.
4. Das Formular für die Bedarfsanzeige wird darüber hinaus digital zur weiteren Bearbeitung an die BSB gesandt.

Hier erfolgt eine fachliche Prüfung nach folgenden Gesichtspunkten:

- Feststellung des Unterstützungsbedarfs i. S. einer Schulbegleitung
- qualitative und quantitative Merkmale des Unterstützungsbedarfs
- vorhandene Ressourcen in der Schule

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen erfolgt in einem zweiten Schritt eine Beratung in der Schule, in deren Verlauf sowohl die Situation der einzelnen Schülerinnen und Schüler als auch die Situation in der Lerngruppe insgesamt Berücksichtigung findet.

Daraus ergeben sich folgende Entscheidungsalternativen:

- a. (weiterer) Bedarf für Schulbegleitung wird nicht festgestellt.
 - b. Ein Bedarf, der durch Teilnehmer/innen der Freiwilligendienste (FSJ/BFD) als Schulbegleitungen abgedeckt werden kann, wird festgestellt.
 - c. Es wird ein Unterstützungsbedarf mit erhöhten Anforderungen festgestellt, der eine individuelle Zuweisung einer spezifisch geeigneten Schulbegleitung erforderlich macht.
5. Entscheidung:

Die fachlich zuständige Abteilung entscheidet nach Prüfung und Beratung der Schulen

- über die Zuweisung von FSJ/BFD-Stellen auf Grundlage eines definierten Schlüssels,
- über eine schülerbezogene Zuweisung einer spezifisch geeigneten Schulbegleitung aufgrund eines Unterstützungsbedarfs mit erhöhten Anforderungen. Dabei werden Umfang, Dauer und Qualität der Schulbegleitung definiert.

Ergebnisse dieser Entscheidungen werden der jeweiligen Schule zugesandt. Im Fall einer schülerbezogenen Zuweisung einer spezifisch geeigneten Schulbegleitung erfolgt weiterhin eine Mitteilung an die Sorgeberechtigten.

6. Auswahl und Einsatz der Schulbegleitungen

Zur Besetzung der schulbezogen bewilligten FSJ/BFD-Stellen wählen die Schulen in Kooperation mit Trägern der Freiwilligendienste Personal zur Besetzung der bewilligten Schulbegleitungsstellen aus. Dabei liegt die Verantwortung für die Einhaltung des bewilligten Stellenbudgets bei den Schulleitungen. Der Einsatz der Absolventinnen/Absolventen des FSJ/BFD erfolgt schulintern flexibel auf Grundlage des Bedarfs in den Lerngruppen.

Bei schülerbezogen zugewiesenen, spezifisch geeigneten Schulbegleitungen wählen die Sorgeberechtigten in der Regel in Kooperation mit Trägern das Personal aus und werden dabei von den Schulen unterstützt.

3.2.2 Steuerung des Einsatzes von Schulbegleitungen an Nicht-Schwerpunktschulen oder Schulen in freier Trägerschaft

1. Bedarfsanzeige gegenüber der Behörde für Schule und Berufsbildung:

Sofern Schülerinnen und Schüler mit erhöhtem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung an einer öffentlichen Schule, die nicht Schwerpunktschule für Inklusion ist, oder einer Schule in freier Trägerschaft gefördert werden, erstellt die Stammschule in jedem Einzelfall einen Förderplan und einen Fragebogen (Formular Anlage 2, mit Aussagen zu den individuellen Einschränkungen der Möglichkeiten zur Teilhabe, zum zeitlichen Umfang der erforderlichen Unterstützung, zu besonderen Anforderungen an eine Schulbegleitung) und ergänzt diese Unterlagen durch relevante medizinische oder sonstige Fachgutachten (soweit diese durch die Sorgeberechtigten zur Verfügung gestellt werden).

Hinweis zur Berücksichtigung spezifischer Bedarfe in der ganztägigen Betreuung:

Bei der Erstellung der Förderpläne bzw. Bearbeitung des Fragebogens ist zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Schülerinnen und Schüler an der ganztägigen Betreuung teilnehmen und ob in diesen Zeiten von der Unterrichtszeit abweichende Betreuungsbedarfe bestehen. In diesen Fällen sollen an GBS-Grundschulen die GBS-Träger angemessen in die Antragstellung einbezogen werden. Analog gilt dies auch

für Kooperationspartner, die im Rahmen der Offenen Ganztagschule bzw. GTS in die Betreuung eingebunden sind.

2. Prüfung und Beratung der Schulen:

Alle erforderlichen Unterlagen werden für die jeweilige Schule gesammelt an die fachlich zuständige Abteilung in der BSB übermittelt.

Hier erfolgt eine fachliche Prüfung nach folgenden Gesichtspunkten:

- Feststellung des Unterstützungsbedarfs i.S. einer Schulbegleitung
- Qualitative und quantitative Merkmale des Unterstützungsbedarfes
- Vorhandene Ressourcen in der Schule

Auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen erfolgt in einem zweiten Schritt eine Beratung in der Schule, in deren Verlauf sowohl die Situation der einzelnen Schülerinnen und Schüler als auch die Situation in der Lerngruppe insgesamt Berücksichtigung findet.

Daraus ergeben sich folgende Entscheidungsalternativen:

- a. (Weiterer) Bedarf für Schulbegleitung wird nicht festgestellt.
- b. Ein Bedarf, der durch Teilnehmer/innen der Freiwilligendienste (FSJ/BFD) als Schulbegleitungen abgedeckt werden kann, wird festgestellt.
- c. Es wird ein Unterstützungsbedarf mit erhöhten Anforderungen festgestellt, der eine individuelle Zuweisung einer spezifisch geeigneten Schulbegleitung erforderlich macht.

3. Entscheidung:

Die fachlich zuständige Abteilung entscheidet nach Prüfung und Beratung der Schulen über eine schülerbezogene Zuweisung einer im Einzelfall geeigneten Schulbegleitung und definiert dabei Umfang, Dauer und Qualität der Schulbegleitung.

Die Ergebnisse dieser Entscheidungen werden der jeweiligen Schule zugesandt.

Im Fall der Zuweisung einer Schulbegleitung erfolgt weiterhin eine Mitteilung an die Sorgeberechtigten.

4. Auswahl und Einsatz der Schulbegleitungen

Die Auswahl dieser schülerbezogen zugewiesenen Schulbegleitungen erfolgt durch die Sorgeberechtigten in der Regel in Kooperation mit Trägern. Dabei werden diese durch die Schulen unterstützt.

3.3 **Zeitliche Abläufe**

Um die rechtzeitige personelle Besetzung der Schulbegleitungen sicherzustellen, ist das Verfahren zur Bedarfsanzeige möglichst frühzeitig einzuleiten. Somit sind die nachfolgend benannten Fristen unbedingt einzuhalten.

Wann	Arbeitsschritte
bis Anfang März	Erstellen, Aktualisieren der Förderpläne mit Ergänzung der Angaben zum Unterstützungsbedarf der Schülerinnen/Schüler und zur Tätigkeitsbeschreibung der Schulbegleitung Zusammenstellen der Anfragebögen und ergänzenden Unterlagen soweit erforderlich
bis Ende März	Vorlage aller erforderlichen Unterlagen bei der fachlich zuständigen Fachabteilung
bis Mitte Mai	Entscheidung und Information der Schwerpunktschulen für Inklusion und der speziellen Sonderschulen zur schülerbezogenen Zuweisung von FSJ-/BFD-Kräften.
bis Schuljahresende	Entscheidung bezüglich der schülerbezogen zugewiesenen Schulbegleitungen und Information der Schulen und der Sorgeberechtigten
bis Schuljahresbeginn	Auswahl der Schulbegleitung je nach Zuständigkeit durch die Schulen bzw. durch die Sorgeberechtigten in Kooperation mit Schulen und Trägern

3.4 **Abrechnung der erbrachten Integrationsfachleistungen**

Die Abrechnung der erbrachten Schulbegleitung erfolgt in der Regel durch die Träger durch Rechnungsstellung an die Schule. Diese leitet die Rechnung nach Prüfung auf Grundlage der Arbeitszeitnachweise an die zuständige Abteilung in der Behörde für Schule und Berufsbildung weiter.

Um eine sachliche und rechnerische Prüfung zu ermöglichen, ist

- a) bei einer schülerbezogenen Genehmigung die Abrechnung entsprechend der Kooperationsvereinbarung zu gestalten.
- b) bei schülerbezogener Zuweisung einer Schulbegleitung die Abrechnung mit einem detaillierten Leistungsnachweis zu versehen.

In beiden Fällen ist der schulische Einsatzort der jeweils eingesetzten Schulbegleitungen gesondert auszuweisen.

Die Zuständigkeit für die sachliche und rechnerische Prüfung liegt bei der entsprechenden Fachabteilung der Behörde für Schule und Berufsbildung.

4. Umsetzung des schulbezogenen Einsatzes von Teilnehmer/innen der Freiwilligendienste (FSJ und BFD) als Schulbegleitungen an Scherpunktschulen für Inklusion und speziellen Sonderschulen

Die Schulleitungen der Schwerpunktschulen für Inklusion bzw. der speziellen Sonderschulen wählen in der Regel in Kooperation mit geeigneten Trägern Personal zur Besetzung der schulbezogen bewilligten Schulbegleitungsstellen aus.

Deren Einsatz erfolgt in den Schulen flexibel auf Grundlage des Bedarfs in den Lerngruppen. Dabei ist sowohl Anbindung einer Hilfskraft an einzelne Schülerinnen oder Schüler aber auch die Zuordnung zu einer oder mehreren Lerngruppen möglich. Durch die schulinterne Planung ist soweit möglich eine bedarfsgerechte Kombination von Schulbegleitungsmaßnahmen für mehrere Schülerinnen und Schüler sowie eine angemessene Begleitung in Unterrichtssituationen mit besonders hohem Unterstützungsbedarf (z.B. Schwimmunterricht mit mehreren Schülerinnen und Schülern mit besonderem Assistenzbedarf) sicherzustellen.

Teilnehmer des FSJ oder BFD stehen mit ihrer ganzen Wochenarbeitszeit der jeweiligen Schule zu Verfügung und sind somit (im Rahmen der geltenden Arbeitszeitregelung) auch in der ganztägigen Betreuung oder der Betreuung auf dem Schulweg einsetzbar.

Sofern die Jahresarbeitszeit der Teilnehmer des FSJ/BFD dies zulässt, ist auch ein Einsatz im Rahmen der Ferienbetreuung möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass in den Schulen Nachweise zu den Arbeitszeiten des Hilfspersonals in angemessener Weise geführt bzw. geprüft werden.

5. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.03.2015 in Kraft und ersetzt damit die bisherige „Dienstanweisung zum Einsatz von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung“ (DA 1.11.22 vom 01.04.2014).

Anfragebogen gemäß Dienstanweisung der BSB zum „Einsatz von Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler mit erheblichem Betreuungs- und Unterstützungsbedarf aufgrund einer Behinderung“

Diese Stellungnahme ist von den Schulen für diejenigen Schülerinnen und Schüler (SuS) auszufüllen, die auf Grund eines erheblichen sonderpädagogischen Förderbedarfs in den Bereichen Sehen, Hören, Autismus (Einschränkungen siehe Dienstanweisung), geistige oder körperlich-motorische Entwicklung eine Schulbegleitung benötigen. Hiervon ausgenommen sind die SuS, die bereits im Rahmen der schulbezogenen Zuweisung von FSJ-/BFD-Kräften an Schwerpunktschulen für Inklusion oder an speziellen Sonderschulen eine Schulbegleitung erhalten.

Name Schüler/in	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift:		
Sorgeberechtigte Name		Name
Anschrift, falls abweichend		
Telefon		Email-Adresse:
Schule: LZ:	Zuständiges ReBBZ:	
Klasse: (Angaben zur Klassenstufe und Lerngruppe)		Klassenteam/Ansprechpartner in der Schule:
ggf. GBS-Kooperationspartner/Dienstleister (GTS): Ansprechpartner:		Telefonnummer: Fax: Email:
Festgestellter sonderpädagogischer Förderbedarf: Förderplan oder, falls nicht vorliegend, sonderpäd. Gutachten inkl. Tätigkeitsbeschreibung beifügen!		
<p>Welche behinderungsbedingten Unterstützungsbedarfe bestehen? Bitte zunächst ankreuzen, nicht Erfasstes unter Sonstiges beschreiben und möglichst Nachweise in Form von ärztlichen Attesten beifügen!</p> <p>Medizinisch-Pflegerische Unterstützung</p> <p><input type="checkbox"/> Magensonde und PEG</p> <p><input type="checkbox"/> gravierende Ernährungsprobleme mit massiven Erbrechen</p> <p><input type="checkbox"/> drohende Erstickungsanfälle, Tracheostomapflege, Absaugen</p> <p><input type="checkbox"/> Kathetisierung</p> <p><input type="checkbox"/> Injektionen und Stoffwechselüberwachung</p> <p><input type="checkbox"/> lebensgefährliche und häufige Anfälle</p> <p><input type="checkbox"/> Dialyseabhängigkeit</p> <p><input type="checkbox"/> Abhängigkeit von Überwachungs- und/oder Beatmungsgeräten</p> <p>Sozial-emotionaler Unterstützungsbereich</p> <p><input type="checkbox"/> Autistisches Syndrom mit besonders schwierigen Verhaltensweisen</p> <p><input type="checkbox"/> gravierende Selbst- oder Fremdgefährdung</p> <p><input type="checkbox"/> Starke Depressivität</p> <p><input type="checkbox"/> Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom (ggf. mit Hyperaktivität) ADS (bzw. ADHS)</p> <p>Schwerwiegende körperlich-funktionelle Beeinträchtigungen</p> <p><input type="checkbox"/> fehlendes Schmerzempfinden</p> <p><input type="checkbox"/> Osteogenesis imperfecta (Glasknochenkrankheit)</p> <p><input type="checkbox"/> Krampfanfälle mit Verletzungsgefahr</p> <p><input type="checkbox"/> Sonstiges, und zwar:</p>		
1. Beschreibung des erhöhten Betreuungs- und Unterstützungsbedarfs		
1.1 Liegt eine stationäre Unterbringung vor (Heim, Wohngruppe, u.a.)? Ab wann (Datum)? Adresse, falls abweichend.		
1.2 Erhält die Schülerin bzw. der Schüler von anderer Stelle Leistungen/Hilfen (z. B. Krankenkasse)? Welche Art der Leistung (z. B. Therapien/Hilfsmittel/Behandlungspflege)? Liegt eine Pflegestufe vor? Wenn ja, welche?		
1.3 Was macht die Schülerin/den Schüler im Vergleich zu anderen besonders?		

- 1.4 Wie sind die Auswirkungen in der Schule? (Begründung des grundsätzlichen Bedarfes)
- 1.5 Ziel der Unterstützung (Was soll durch die Unterstützungsgewährung erreicht werden?)
- 1.6 Wieso kann die Betreuung nicht (mehr) im Rahmen der schulischen Mittel/Personal erfolgen? Wie war es möglich die Schülerin/den Schüler bisher zu beschulen? Was hat sich geändert?
- 1.7 Bei Schüler/innen, die eingeschult werden: Wurde die Schülerin/der Schüler in einer Kita betreut? Wie erfolgte dort die Betreuung? Bitte Kopie der gutachterlichen Stellungnahme und des Abschlussberichtes der Kita beifügen.

2. Wie ist der Schulweg geregelt?

Ist Schulweghilfe bei V 235 beantragt oder genehmigt? Ja Nein

Wird die Schülerin/der Schüler von den Eltern gebracht/abgeholt? Ja Nein

Ankunfts- und Abhol- bzw. Abfahrzeiten:

3. Anwesenheitszeiten

3.1 Von wann bis wann geht der Unterricht? (Beginn-/Ende, Pausen) Bitte übersenden Sie den aktuell gültigen Stundenplan!

3.2 Nimmt die Schülerin/der Schüler an allen Unterrichtszeiten teil oder erhält sie oder er verkürzten Unterricht? Was passiert, wenn sie/er nicht am Unterricht teilnimmt? Soll der möglicherweise verkürzte Unterricht nach Bewilligung einer Schulbegleitung wieder ausgeweitet werden?

3.3 Erhält der Schüler/die Schülerin Einzeltherapien bzw. -betreuung? (ggf. im Stundenplan kennzeichnen)

3.4 Nimmt die Schülerin/der Schüler an ganztägigen Bildungs- und Betreuungsangeboten/am Ganzttag oder der Ferienbetreuung teil?
Ja Nein

Bei Ja: In diesem Fall ist dieses Formular gemeinsam mit Ihrem GBS-Kooperationspartner bzw. Dienstleister GTS auszufüllen (insb. Fragen 7 – 10).

4. Rahmenbedingungen in der Klasse bezogen auf die Mitschüler

4.1 Wie viele Schüler/innen werden in der Klasse beschult?

4.2 Wie ist die Klassenzusammensetzung?
(Bitte gehen Sie kurz auf mögliche Behinderungen der übrigen Schüler/innen ein)

4.3 Besondere Betreuungsschwerpunkte, Belastungen:

4.4 Sind die Schüler immer zusammen oder gibt es Kleingruppen?

4.5 Gibt es bereits ein Kind mit einer Hilfsperson?
(auch von anderen Sozialleistungsträgern: Krankenkasse, Jugendamt, auswärtiger Sozialhilfe-/Jugend-träger etc.)
Ja Bitte Stundenumfang und Name des Mitschülers angeben:
Nein

Unter welchen Voraussetzungen wäre eine Maßnahmenkombination denkbar? (z. B. durch Poolbildung und/oder schon bestehende andere Hilfsmaßnahmen)

5. Personelle Besetzung in der Klasse – bitte Einsatzplan beifügen

5.1 Personelle Ausstattung an Pädagogen

5.2 Personelle Ausstattung an sonstigen Betreuern
(Therapeuten, Sonderpädagogen, Physio-/Ergotherapeuten, Schul-FSJ-ler, Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst etc.)

6. Gibt es weitere oder ergänzende Besonderheiten bei der Beschulung?
(Freistellung vom Unterricht, Raum- und Ortswechsel, die mit einem besonderen Aufwand verbunden sind – Schwimmen, Ausflüge etc.)

7. Ergänzende Bildungs- und Betreuungsangebote (Ganzttag, Ferien, Randzeiten)

Wenn die Schülerin oder der Schüler für GBS/GTS, Randzeiten- oder Ferienbetreuung angemeldet wurde, fügen Sie der Stellungnahme bitte unbedingt eine Kopie der **Buchungsbestätigung** bei und beantworten die folgenden Fragen **gemeinsam** mit Ihrem **Kooperationspartner bzw. Dienstleister**.

7.1 Die Schülerin bzw. der Schüler wurde für folgende ergänzende Bildungs- und Betreuungs- bzw. Ganztagsangebote angemeldet und hat auch in nachfolgenden Zeiträumen einen zusätzlichen Bedarf an einer

Die Personalabteilung informiert:

Aktualisierung der Hinweise zum Erholungsurlaub im Intranet der BSB

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen, Beamte sowie Tarifbeschäftigte

Die Hinweise zum Erholungsurlaub für Beamtinnen, Beamte sowie Tarifbeschäftigte wurden aktualisiert. Eine Überarbeitung war aufgrund neuerer Rechtsprechung zum Urlaubsrecht notwendig geworden.

Folgende Schwerpunktthemen wurden eingearbeitet bzw. modifiziert:

- Urlaubs- und Urlaubsabgeltungsanspruch bei Langzeiterkrankung
- Dauer des Erholungsurlaubs (bei 5-Tage-Woche grundsätzlich einheitlich 30 Tage)
- Urlaubsansprüche bei Änderung der Arbeitszeit

Die Hinweise sind abrufbar im Intranet der BSB/ A – Z/Erholungsurlaub.

13.03.2015
MBISchul 2015, Seite 22

V 438-V/110-27.2

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Hamburgischen Reisekostengesetz (VVHmbRKG)

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Dienstreisen durchführen

Änderung:

Hotelzimmer können ab dem 01. März 2015 nicht mehr unter Zuhilfenahme der TMS-Hotelliste des Bundes gebucht werden.

Die Personalabteilung weist darauf hin, dass die bisher gültigen TMS-Hotellisten des Bundes für das In- und Ausland, die für die Suche nach preiswerten Hotels genutzt werden konnten, mit Ablauf des 28. Februar 2015 ihre Gültigkeit verlieren.

Die Bundesverwaltung stellt den Ländern die Listen danach nicht mehr zur Verfügung. Deshalb müssen Übernachtungen ab dem 01.März 2015 mittels der einschlägigen Buchungsportale im Internet oder direkt bei den Hotels gebucht werden.

Bei der Buchung ist darauf zu achten, dass die Kosten für ein Frühstück bei einer Übernachtung im Hotel nur dann erstattet werden können, wenn das Hotelzimmer inklusive Frühstück angeboten wird (Nr. 8 VVHmbRKG).

25.02.2015
MBISchul 2015, Seite 22

V 438-1 / 114-08.1 Bd.II

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Änderung des Pflegezeitgesetzes und des Familienpflegezeitgesetzes

Betroffener Personenkreis: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende;
ergänzende Hinweise für Beamtinnen und Beamte

Wesentliche Inhalte: Arbeitsbefreiung und Teilzeitbeschäftigung zur Pflege nahe Angehöriger

Am 1. Januar 2015 ist das Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden insbesondere das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) grundlegend geändert. Daneben ist eine Reihe weiterer korrespondierender Rechtsvorschriften geändert worden, die das künftige Verfahren zur Inanspruchnahme von Pflegezeit und Familienpflegezeit ergänzend regeln.

1. Änderung des Pflegezeitgesetzes

- Nach wie vor gilt, dass Beschäftigte das Recht haben, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um für einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in einer akut aufgetretenen Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung sicherzustellen. Die Arbeitsverhinderung und deren voraussichtliche Dauer ist dem Arbeitgeber unverzüglich anzuzeigen. Dem Arbeitgeber ist auf Verlangen eine ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit und die Erforderlichkeit der kurzfristigen Abwesenheit vorzulegen.
- Beschäftigte können einen Anspruch auf Pflegeunterstützungsgeld für Zeiträume geltend machen, in denen sie keinen Anspruch auf bezahlte Freistellung von der Arbeit haben. Der Anspruch auf das Unterstützungsgeld ist unverzüglich bei der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen der zu pflegenden Person geltend zu machen. Ggf. werden auch Zuschüsse für eine Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gewährt. Dies kann bei der Pflegekasse oder dem Versicherungsunternehmen der zu pflegenden Person erfragt werden.
- Die Pflegezeit ist nun eng verwoben mit der Familienpflegezeit. An der Dauer hat sich grundsätzlich nichts geändert. Enthält eine Ankündigung auf Inanspruchnahme von Freistellung keine eindeutige Festlegung, ob Pflegezeit oder Familienpflegezeit in Anspruch genommen werden soll und liegen die Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Wird nach Inanspruchnahme von Pflegezeit eine Familienpflegezeit oder eine Freistellung nach dem FPfZG zur Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger naher Angehöriger für dieselbe Person beansprucht, muss sich die Familienpflegezeit unmittelbar an die Pflegezeit anschließen. Umgekehrt gilt das gleiche. Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen gemeinsam die Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten.
- Das PflegeZG sieht einen separaten vollständigen oder teilweisen Freistellungsanspruch zur häuslichen oder auch außerhäuslichen Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger naher Angehöriger vor.
- Das gleiche gilt für die Begleitung eines nahen Angehörigen, wenn dieser an einer Erkrankung mit zunehmend schweren Verlauf leidet und daher bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat, bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist, die lediglich eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt. Hier gilt eine Höchstdauer von drei Monaten je nahem Angehörigen.
- Neu ist der Anspruch auf ein zinsloses Darlehen zur besseren Gestaltung des Lebensunterhaltes unmittelbar gegenüber dem Bund für Beschäftigte, die eine Pflegezeit von bis zu sechs Monaten in Anspruch nehmen. Das Darlehen soll den Verdienstaufschlag abfedern und wird in monatlichen Raten ausgezahlt. Es wird durch die Beschäftigten direkt beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt und muss nach dem Ende der Pflegezeit ebenfalls in Raten wieder zurückgezahlt werden. Um eine besondere Härte zu vermeiden, kann auf Antrag die Rückzahlung des Darlehens gestundet werden. Daneben gibt es die Möglichkeiten eines teilweisen Darlehenserlasses oder eines Erlöschens der Darlehensschuld.
- Achtung: Ruht das Arbeitsverhältnis, so vermindert sich die Dauer des Erholungsurlaubs einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs für jeden vollen Kalendermonat um ein Zwölftel.
- Nahe Angehörige im Sinne des PflegeZG sind Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Schwägerinnen und Schwäger, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder, Enkelkinder.

2. Familienpflegezeitgesetz

Allgemeines

- Der für das PflegeZG bereits bisher bestehende Rechtsanspruch auf Freistellung gilt nunmehr auch für die teilweise Freistellung nach dem FPfZG. Neben der Regelung, die durch den zeitlichen Aspekt eine Verbindung zum Pflegezeitgesetz herstellt, ist die Finanzierung (Vorschuss) der Pflegezeit auf eine neue Grundlage gestellt

worden. Weitere grundlegende Neuerung ist der Wegfall der Pflicht auf Abschluss einer Familienpflegezeitversicherung. Zudem ist das zinslose Darlehen nun nicht mehr Sache des Arbeitgebers, sondern (allein) des Arbeitnehmers.

- Die Familienpflegezeit ist nach wie vor durch eine befristete Verringerung der Arbeitszeit gekennzeichnet; die wöchentliche Arbeitszeit muss – wie bisher – mindestens 15 Stunden betragen. Die bisherige, für unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten oder einer unterschiedlichen Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit geltende Regelung für einen verlängerten Ausgleichszeitraum von bis zu einem Jahr, bleibt erhalten.
- Das FPfZG sieht einen separaten Freistellungsanspruch zur häuslichen oder auch außerhäuslichen Betreuung pflegebedürftiger minderjähriger naher Angehöriger vor.
- Die Gesamtdauer von Familienpflegezeit und Pflegezeit darf je pflegebedürftigen nahen Angehörigen 24 Monate nicht überschreiten.
- Die Familienpflegezeit wird ebenso wie die Pflegezeit auf Berufsausbildungszeiten nicht angerechnet.

Verfahren

- Dem Arbeitgeber muss spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn schriftlich angekündigt werden, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang innerhalb der Gesamtdauer von 24 Monaten die Verringerung der Arbeitszeit in Anspruch genommen werden soll. Enthält eine Ankündigung keine eindeutige Festlegung auf Pflegezeit oder Familienpflegezeit und liegen die Voraussetzungen beider Freistellungsansprüche vor, gilt die Erklärung als Ankündigung von Pflegezeit. Die Pflegebedürftigkeit der oder des nahen Angehörigen ist durch Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des medizinischen Dienstes der Krankenversicherung nachzuweisen. Bei privat versicherten Pflegebedürftigen ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.
- Über die Verringerung und Verteilung der Arbeitszeit haben Arbeitgeber und Beschäftigte eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Der Arbeitgeber hat den Wünschen der Beschäftigten zu entsprechen, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe entgegenstehen.
- Das BAFzA gewährt auf Antrag für die Dauer der Arbeitszeitreduzierung ein in monatlichen Raten zu zahlendes zinsloses Darlehen. Dieses wird in Höhe der Hälfte der Differenz zwischen den pauschalierten monatlichen Nettoentgelten vor und während der Freistellung gewährt. Die „pauschalierten monatlichen Nettoentgelte“ bestimmen sich nach der jeweils geltenden Verordnung über die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld.
- Das Darlehensgeschäft spielt sich ausschließlich zwischen den Beschäftigten und dem BAFzA ab. Der Arbeitgeber hat lediglich dem BAFzA im Einzelfall den Umfang der Arbeitszeit sowie das Arbeitsentgelt vor der Freistellung zu bescheinigen, soweit dies zum Nachweis des Einkommens oder der wöchentlichen Arbeitszeit erforderlich ist.

3. Ergänzender Hinweis für Beamtinnen und Beamte

Im Fall einer akut aufgetretenen Pflegesituation besteht für Beamtinnen und Beamte weiter-hin die Möglichkeit, Sonderurlaub unter Fortfall der Bezüge bis zur Dauer von insgesamt 10 Arbeitstagen unter den Voraussetzungen des PflegeZG, unter Beibehaltung der Beihilfeansprüche zu erhalten. Von diesen 10 Arbeitstagen kann – unter den Voraussetzungen des Sonderurlaubs für erkrankte Angehörige bzw. für erkrankte Kinder unter zwölf Jahren – ein Arbeitstag bzw. bis zu vier Arbeitstage im Kalenderjahr unter Fortzahlung der Bezüge bewilligt werden.

Für den Fall einer längerfristig erforderlichen Pflege ist Beamtinnen und Beamten nach § 63 Abs. 1 HmbBG auf Antrag, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu bewilligen, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine sonstige Angehörige oder einen sonstigen Angehörigen, die oder der nach ärztlichen Gutachten pflegebedürftig ist, tatsächlich pflegen.

Etwaige weitergehende dienstrechtliche Regelungsbedarfe hinsichtlich der Übertragung von Maßnahmen aus dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf werden zurzeit vom Personalamt geprüft.

Die neugefassten Gesetzestexte können Sie im Internet einsehen unter:

<http://www.gesetze-im-internet.de/pflegezgf/>
<http://www.gesetze-im-internet.de/fpfzgf/>

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat eine umfassende Broschüre unter dem Titel „Familienpflegezeit – Zeit für Pflege und Beruf“ herausgegeben, die kostenlos beim Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 48 10 09 in 18132 Rostock, E-Mail: publikationen@bundesregierung.de unter der Artikelnummer 3BR81 abgefordert werden kann.

Weitere Informationen können auch auf der Website des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben abgerufen werden unter:

<http://www.wege-zur-pflege.de/neu-seit-112015.html>

04.03.2015
MBISchul 2015, Seite 23

V 438/110-03.54, 110-03.56, 110-03.56/1, 110-03.57

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Zehntes Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Betroffener Personenkreis: Beamtinnen, Beamte, Richterinnen, Richter sowie Versorgungsempfänger und Versorgungsempfängerinnen

Wesentlicher Inhalt: Diverse Änderungen des Hamburgischen Beamtengesetzes, des Hamburgischen Besoldungsgesetzes und des Hamburgischen Beamtenversorgungsgesetzes (insbesondere zum Beihilferecht, Personaldatenschutz und Familienzuschlag)

I. Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 4. Februar 2015 das o. g. Gesetz beschlossen (HmbGVBl. 2015, S. 40, www.luewu.de/gvbl). Nachfolgend hierzu folgende Erläuterungen:

II. Wesentliche Inhalte:

1. Hamburgisches Beamtengesetz

- In § 80 Absatz 1 HmbBG wird die sich bereits aus dem gegenseitigen Dienst- und Treueverhältnis ergebende Verpflichtung Beihilfeberechtigter zur Rückzahlung zu viel gezahlter Beihilfe in den Fällen klargestellt, in denen Rechnungen von Leistungserbringern nach Beihilfegewährung gemindert und Beträge an Beihilfeberechtigte erstattet werden. Solche Rückzahlungen in erheblichem Umfang können sich z. B. in den Fällen ergeben, in denen private Krankenversicherungen mit Krankenhäusern Einvernehmen darüber erreichen, dass Rechnungen nachträglich reduziert werden.
- Die bestehende Konkurrenzregelung nach § 80 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 HmbBG für die Fälle, in denen mehrere Versorgungsansprüche und somit mehrere Beihilfeansprüche bestehen, wird an die beim Bund und bei der Mehrheit der Länder geltende Regelung angepasst, so dass stets der Versorgungsanspruch aus dem eigenen Recht maßgeblich für den Beihilfeanspruch ist.

Bisher war geregelt, dass der bei Versorgungsempfängern durch den Erhalt von Witwen- bzw. Witwerbezügen (neuer Versorgungsbezug) entstehende zusätzliche Beihilfeanspruch vorrangig gegenüber dem Beihilfeanspruch aufgrund eines älteren Versorgungsbezuges war. Dies führte dazu, dass in den Fällen, in denen beide Partnerinnen bzw. Partner versorgungsberechtigt waren und die Person mit den höheren Versorgungsbezügen verstarb, die bzw. der Hinterbliebene – zumeist unerwartet – eine Kostendämpfungspauschale nach einer höheren Besoldungsgruppe zu entrichten hatte und sich außerdem wegen des Beihilfeanspruchs an den Dienstherrn der verstorbenen Partnerin bzw. des verstorbenen Partners wenden musste.

- § 80 Abs. 9 Satz 10 HmbBG wurde gestrichen, so dass die Ermäßigung des beihilferechtlichen Bemessungssatzes um 20 % bei Gewährung von Zuschüssen zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung **entfällt**.

Bisher war geregelt, dass der Beihilfebemessungssatz von Beihilfeberechtigten, die z. B. aufgrund eines Rentenbezuges von der Rentenversicherung einen Zuschuss zu den Beiträgen für eine private Krankenversicherung in Höhe von mindestens 41 Euro monatlich erhielten, um 20 % gekürzt wurde. Diese Regelung führte zu erheblichem Verwaltungsaufwand, so dass der Bund und die Mehrheit der Länder, die eine gleichlautende Regelung hatten, bereits auf die Minderung des Bemessungssatzes verzichtet haben.

In der Vergangenheit hatte die o. g. Regelung insbesondere dann zu Belastungen der Beihilfeberechtigten geführt, wenn diese ihren ergänzenden privaten Versicherungsschutz nicht rechtzeitig an die Kürzung des Bemessungssatzes anpassen konnten oder angepasst hatten.

- Von den Änderungen im Bereich des Personaldatenschutzes wird auf die nunmehr in § 89 Abs. 2 Nr. 2 HmbBG ausdrücklich ermöglichte Weitergabe von Personalaktendaten für Buchungszwecke hingewiesen. Dies steht im Zusammenhang mit der Zentralisierung der Buchhaltung in der hamburgischen Verwaltung

(HERAKLES). Die Regelung ist notwendig, soweit Buchungsvorgänge unter Nutzung von Personalakten-
daten (z. B. Vorschüsse, Erstattung von Reisekosten, Auslagen für Bildschirmarbeitsplatzbrillen) außerhalb
der für die Bearbeitung von Personalangelegenheiten zuständigen und insoweit berechtigten Stellen vollzo-
gen werden.

2. Hamburgisches Besoldungsgesetz

Als Reaktion auf die Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 24. September 2013, Az. 2 C 52/11) zur Gewäh-
rung des Familienzuschlags der Stufe 1 an Teilzeitbeschäftigte wird die Halbteilungsregelung des Verheira-
tetenzuschlags in Fällen aufgehoben, in denen die Ehepaare oder eingetragenen Lebenspartner in Konkurrenz-
fällen bei beiderseitiger Teilzeitbeschäftigung zusammen *nicht* die regelmäßige Arbeitszeit einer Vollbeschäfti-
gung erreichen. In diesen Fällen wird nunmehr bei der Kürzung entsprechend des Teilzeitumfangs der volle
Betrag des Familienzuschlages der Stufe 1 zugrunde gelegt.

Die hieraus resultierenden Zahlungen, die mit Inkrafttreten des Gesetzes am 25. Februar 2015 (siehe auch zu
III.) zu gewähren sind, erfolgen systemseitig voraussichtlich mit der Bezügeanweisung zum 1. April 2015 rück-
wirkend zum 1. Februar 2015 und dann fortlaufend solange die Anspruchsvoraussetzungen des
§ 45 Abs. 4 HmbBesG vorliegen. Die Betroffenen erhalten auf ihrer Bezügemitteilung für April 2015 einen
entsprechenden Hinweis zur Änderung des § 45 Abs. 4 HmbBesG.

3. Hamburgisches Beamtenversorgungsgesetz

Die Änderungen im Versorgungsrecht betreffen im Wesentlichen das Heilverfahren. So wurde eine generelle
Mitwirkungsverpflichtung der Beamtin und des Beamten bei der Durchführung eines Heilverfahrens geschaffen.
Das Heilverfahren wurde darüber hinaus bezüglich des Umfangs der Maßnahmen stärker am Hamburgischen
Beihilferecht ausgerichtet. Die Einzelheiten sind nunmehr in einem gesonderten Verfahren in einer Hamburgi-
schen Heilverfahrensverordnung zu regeln, die an die Stelle der bis dahin fortgeltenden Heilverfahrensordnung
treten wird.

Wegen der weiteren Änderungen und Einzelheiten wird auf die in der Parlamentsdatenbank
(buergerschaft-hh.de/parldok) abrufbare Drucksache 20/13529 vom 04.11.2014 verwiesen.

III. Inkrafttreten

Die vorgenannten Neuregelungen sind am Tag nach der am 24. Februar 2015 erfolgten Verkündung in Kraft
getreten. Wegen der im Übrigen z. T. abweichenden Regelungen zum Inkrafttreten wird auf Artikel 4 des Geset-
zes und die Erläuterungen in der o. g. Bürgerschafts-Drucksache (S. 19) verwiesen.

06.03.2015
MBISchul 2015, Seite 25

V 438-V / 114-33 / 115-00 / 111-06

* * *

Die Rechtsabteilung informiert

Berichtigung

Lit. D der Dienstanweisung Zentrales Schülerregister (ZSR) vom 16. Januar 2015 (MBISchul 2015, S. 1) muss statt
„Diese Dienstanweisung tritt am 1. Februar 2014 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Dienstanweisung Zentrales
Schülerregister vom 16. Januar 2009 außer Kraft.“ richtig „Diese Dienstanweisung tritt mit Wirkung zum 1. Februar 2015
in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Dienstanweisung Zentrales Schülerregister vom 6. Juni 2011 außer Kraft.“ lauten.

14.04.2015
MBISchul 2015, Seite 26

V3/181-11.71/02

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-11 – Fax-Nr.: +49 40 428 63-2902 – E-Fax: +49 40 4279-67639 –
Layout: V 231-4 – Vertrieb: V 231-3)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.